

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung der Universität Bayreuth
zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
vom 28. Juli 2022
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Anwendungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 3	Verantwortlichkeiten.....	4
§ 4	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
§ 5	Archivierung	8
§ 6	Grundsätze verantwortungsvoller Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen.....	8
§ 7	Autor- und Herausgeberschaft	9
§ 8	Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	10
§ 9	Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Integrität	12
§ 10	Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität	12
§ 11	Kommission für wissenschaftliche Integrität.....	13
§ 12	Allgemeine Verfahrensvorschriften	14
§ 13	Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	15
§ 14	Verdachtsprüfung durch die Ombudsperson und Vorverfahren vor der Kommission.....	17
§ 15	Untersuchung durch die Kommission	17
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	18
	Anlage	20

§ 1

Zweck

¹Die an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)). ²Diese Satzung stärkt das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und sichert den Ruf der Universität Bayreuth als Ort der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHIG). ³Sie ergeht in Umsetzung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 2

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Universität Bayreuth. ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese in der Forschung tätig sind. ³Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Bayreuth betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Universität Bayreuth sind.
- (2) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, die an der Universität Bayreuth an durchgeführten Forschungsarbeiten beteiligt sind, ohne selbst Mitglieder der Universität zu sein, sind an die hier niedergelegten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in gleichem Maße gebunden.
- (3) Die Satzung findet auch auf ehemalige Mitglieder, ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Habilitandinnen und Habilitanden der Universität Bayreuth Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Universität Bayreuth betrifft.
- (4) ¹Für Mitglieder der Universität Bayreuth gilt diese Satzung auch bei Forschungsarbeiten, die in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von anderen Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen entstehen. ²Bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen ist auf diese Satzung zu achten.
- (5) ¹Für sämtliche im Geltungsbereich dieser Satzung zu behandelnden Vorgänge ist die Universität Bayreuth nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zuständig. ²War die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum Zeitpunkt des vermeintlichen Fehlverhaltens noch Mitglied einer anderen Hochschule oder in einer anderen

wissenschaftlichen Einrichtung tätig, kann die Universität Bayreuth diese Einrichtung um die Prüfung des Vorwurfs ersuchen; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) ¹Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth stellt die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten sicher. ²Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Die Hochschulleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. ⁴Für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur trägt die Hochschulleitung die Verantwortung. ⁵Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt; die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 stellen die Fakultäten sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen dauerhaft gewährleistet ist; die Fakultäten berichten der Hochschulleitung regelmäßig, mindestens jeweils nach 3 Semestern, auf welche Weise sie die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis gewährleisten. ²Sie sind dafür verantwortlich, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden verbindlich gemacht werden. ³Die Betreuerinnen und Betreuer bieten den Doktorandinnen und Doktoranden ungeachtet der Verantwortung der Fakultät regelmäßig Gespräche an, die auch der Klärung von Zweifeln über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen. ⁴Die Betreuung im Rahmen des Promotionsverhältnisses entbindet die Doktorandin oder den Doktoranden nicht von der Pflicht, sich über die maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und diese dauerhaft zu beachten. ⁵Fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Standards guter wissenschaftlicher Praxis missachtet, darf die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens auf das regelgerechte Verhalten der Doktorandin bzw. des Doktoranden vertrauen (Vertrauensgrundsatz).
- (3) ¹Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen oder Arbeitsgruppen müssen unbeschadet der Abs. 1 und 2 durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherstellen, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen eindeutig zugewiesen sind und von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden. ²Gleiches gilt für die Vermeidung von Machtmissbrauch und die Verhinderung des Ausnutzens von

Abhängigkeitsverhältnissen, wozu geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu ergreifen sind. ³Karrierefördernde Maßnahmen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal werden sichergestellt.

- (4) Die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (5) ¹Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 4

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Alle an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Personen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um und sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). ²Sie müssen die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis (Regeln) beachten, etwaige Zweifel über die maßgeblichen Standards eigenverantwortlich aufklären, wissenschaftliches Fehlverhalten vermeiden und erkanntes Fehlverhalten regelgerecht korrigieren. ³Sie sind für die ihnen zurechenbaren Folgen ihres Fehlverhaltens verantwortlich.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen insbesondere:
1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a) eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und der Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen und
 - b) in jeder Phase des Forschungsprozesses lege artis zu arbeiten, insbesondere
 - relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren,
 - bereits bei der Planung des Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand sorgfältig zu recherchieren und umfassend zu berücksichtigen,
 - Transparenz und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartnern, Konkurrentinnen oder

- Konkurrenten und in der Vergangenheit mit dem Thema befasste Personen zu wahren,
- die Relevanz von Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung beim Design des Forschungsvorhabens zu berücksichtigen,
 - zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden und bei der Entwicklung von neuen Methoden besonderen Wert auf eine kontinuierliche, phasenübergreifende Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen,
 - in die Qualitätssicherung auch Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern einzubeziehen,
 - alle Daten und Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Fehler und Einwände kritisch zu prüfen,
 - Methoden zur Vermeidung von bewussten oder unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden anzuwenden,
2. vorhandene Regelungen der einzelnen Fachdisziplinen sowie die Besonderheiten interdisziplinären Arbeitens angemessen zu berücksichtigen,
3. den Grundsatz, dass in der Regel alle Ergebnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vollständig, nachprüfbar und replizierbar in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen sind, insbesondere
- a) alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren und dabei auch solche Ergebnisse zu berücksichtigen, die die Forschungshypothese nicht stützen; Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und nach Möglichkeit in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,
 - b) Einschränkungen und Gründe nachvollziehbar darzulegen, falls die Dokumentation der Forschungsergebnisse den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht wird,
 - c) alle im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen, die Nachnutzung zu belegen und die Originalquellen korrekt zu zitieren, dabei auf die Persistenz und Zitierbarkeit der Quellcodes zu achten,
 - d) wenn möglich und zumutbar den öffentlichen Zugang zu allen den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Daten, Materialien, Informationen,

- angewandten Methoden und der eingesetzten Software zu ermöglichen sowie die Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen, um damit den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) gerecht zu werden; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden dabei in eigener Verantwortung und unabhängig von Dritten sowie unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen,
4. ein auf Seriosität und Nachhaltigkeit bedachtes Publikationsverhalten, insbesondere
 - a) unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden,
 - b) Selbstzitation auf ein für das Verständnis der Publikation erforderliches Mindestmaß zu beschränken,
 - c) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten vollständig in den Publikationen zu beschreiben,
 - d) die Wiederholung bereits publizierter Inhalte auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang zu beschränken,
 - e) die Publikationsorgane, wie Bücher, Fachzeitschriften, Fach-, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs, sorgfältig auszuwählen und auf ihre Seriosität im jeweiligen Forschungsgebiet zu prüfen,
 - f) Unstimmigkeiten oder Fehler, die im Nachgang einer Veröffentlichung auffallen, zu berichtigen; bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird; gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden,
 5. die Einhaltung von Rechten und Pflichten, namentlich solchen die aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren, insbesondere
 - a) die erforderlichen Genehmigungen und Ethikvoten einzuholen,
 - b) im Forschungsvorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den für das Projekt erforderlichen Daten zu dokumentieren.

§ 5

Archivierung

- (1) ¹Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien, Dokumentationen und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware (inklusive zitierbarem und möglichst persistentem Quellcode) sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und in der Regel 10 Jahre aufzubewahren. ²Sie werden zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung aufbewahrt, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien. ³In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden. ⁴Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen. ⁵Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. ⁶Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes sollen die Forschungsdaten am Entstehungsort verbleiben. ²Die Hochschulleitung trifft Vorkehrungen, dass Forschungsdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. ³Dazu werden die Forschungsdaten angemessen gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. ⁴Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen oder Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

§ 6

Grundsätze verantwortungsvoller Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen

- (1) ¹Informationen oder Ideen, die einer Gutachterin oder einem Gutachter durch ihre bzw. seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter hat Interessenkonflikte (insbesondere zu Fragen einer möglichen Befangenheit) offenzulegen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autorinnen oder Autoren einer eingereichten Veröffentlichung, zu Projektantragstellerinnen oder Projektantragstellern oder zu Bewerberinnen oder Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben. ³Die Vorgaben zu Vertraulichkeit und Befangenheit gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) ¹Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

²Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ³Die Bewertung von Publikationen nach Art der Veröffentlichung oder nach quantitativen Indikatoren kann eine inhaltliche Bewertung ergänzen, darf sie jedoch nicht ersetzen.

- (3) ¹Nachgeordnet zu den wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. ²Einbezogen werden kann auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (4) ¹Soweit freiwillig angegeben, werden bei einer vergleichenden Begutachtung – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. ²Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Autor- und Herausgeberschaft

- (1) ¹(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. ²Als Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen danach nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erhebung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ³Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. ⁴Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.
- (2) ¹Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Fachgebietes, in der Regel nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
- a) rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
 - b) Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 - c) Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden
 - d) lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,

- e) lediglich technische oder informationstechnische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten, Versuchstieren und Rohdaten,
- f) redaktionelles Lesen der Publikationsvorlage ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- g) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

²Sofern derartige Beiträge in die Ergebnisse eingeflossen sind, sollten sie in angemessener Weise in den Danksagungen (Acknowledgements) erwähnt werden.

- (3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse sein soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird; die Kriterien der Reihung müssen nachvollziehbar sein und die Konventionen des Fachgebiets berücksichtigen. ³Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. ⁴Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (4) Für Herausgeberinnen und Herausgeber von wissenschaftlichen Reihen und Editionen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird, mithin insbesondere dann, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistung zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. ²Als wissenschaftliches Fehlverhalten im vorgenannten Sinne werden insbesondere angesehen:
 - a) Falschangaben:
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Inhalten und Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen oder Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
 - Verschleierung von Interessenskonflikten,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft oder (Mit-)Herausgeberschaft einer oder eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
- b) unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die unbefugte Verwendung/Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter und als Betreuerin oder Betreuer von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (sog. „Ideendiebstahl“),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Versuchsorganismen oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - die unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten (insbesondere Rohdaten),
 - Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund.
- d) bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe des Hinweisgebenden (§ 13).

(2) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten zeigt auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere ergeben aus

- der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen sowie
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Arbeitsbereiche und -gruppen (§ 3 Abs. 3).

³Eine grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn der Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unter Beachtung der Eigenverantwortung der Forscherin oder des Forschers offensichtlich ist und deshalb demjenigen, den die Aufsichtspflicht trifft, unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 5) nicht hätte verborgen bleiben dürfen.

§ 9

Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Integrität

- (1) Das gestufte Verfahren zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch die Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität (§ 10) im Rahmen einer Verdachtsprüfung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) sowie durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität (§ 11) im Rahmen eines Vorverfahrens (§ 14 Abs. 1 Satz 2) und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung (§ 15) durchgeführt.
- (2) ¹Ombudsperson und Kommission sind universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Integrität. ²Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Hochschulleitung in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ³Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Ihnen darf auch nach Ende ihrer Amtszeit aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.
- (3) ¹Das Verfahren nach dieser Satzung ersetzt andere hochschulrechtlich geregelte Verfahren nicht. ²Ombudsperson und Kommission haben keine staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Funktionen; ihnen obliegt insbesondere nicht die verbindliche Klärung urheberrechtlicher Fragen.

§ 10

Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität

- (1) ¹Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat eine in der Forschung erfahrene Professorin oder einen in der Forschung erfahrenen Professor oder mehrere in der Forschung erfahrene Professorinnen oder Professoren (Besoldungsstufe W2/W3/C3/C4) als Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität, an die sich jedermann nach § 2 dieser Satzung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden kann. ²Die Bestellung erfolgt jeweils auf drei Jahre; eine weitere Amtszeit ist möglich. ³Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung. ⁴Zur Ombudsperson kann nicht bestellt werden, wer der Hochschulleitung oder der Fakultätsleitung angehört; die Funktion als Ombudsperson erlischt mit Beginn der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung bzw. dem Beginn der Amtszeit als Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan oder Studiendekanin oder Studiendekan. ⁵Für die Ombudsperson gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) entsprechend. ⁶Die Ombudsperson hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Aus wichtigem Grund darf der Senat, nach Anhörung der Hochschulleitung, mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder sowie

zwei Dritteln der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Ombudsperson, nachdem diese angehört wurde, abberufen. ⁸Nach Eintritt in den Ruhestand kann die Ombudsperson bis zum Ende der Amtszeit in ihrem oder seinem Amt bleiben, für die sie bzw. er bestellt wurde. ⁹Eine Ombudsperson kann jederzeit gegenüber der Hochschulleitung schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären. ¹⁰Sätze 7 bis 9 gelten für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ombudsperson entsprechend.

- (2) ¹Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. ²Sie greift von sich aus Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. ³Sie prüft die Hinweise unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. ⁴Sie beantragt ggfs. das Tätigwerden der Kommission für wissenschaftliche Integrität (§ 14 Abs. 1 Satz 1).
- (3) Personen im Sinne von § 2 haben Anspruch darauf, die Ombudsperson unverzüglich persönlich zu sprechen.

§ 11

Kommission für wissenschaftliche Integrität

- (1) ¹Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens; die Kommission trägt den Namen „Kommission für wissenschaftliche Integrität“. ²Sie kann im Rahmen der Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch Empfehlungen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis gegenüber der Hochschulleitung aussprechen, die über eine Aufarbeitung der jeweils in Rede stehenden Vorwürfe hinausgehen.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf an der Universität Bayreuth tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren (W2/W3/C3/C4) sind und eine oder einer die Befähigung zum Richteramt hat; der Kommission muss mindestens eine Hochschullehrerin angehören. ²Bei der Besetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass möglichst viele Fakultäten der Universität Bayreuth in der Kommission repräsentiert sind. ³Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ab dem Tag der Bestellung drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Nach Eintritt in den Ruhestand kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Kommission weiter bis zum Ende der Amtszeit angehören, für die sie bzw. er bestellt wurde. ⁵Ein Mitglied kann gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission jederzeit schriftlich den Rücktritt von seinem Amt erklären; die oder der Vorsitzende erklärt ihren bzw. seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Senat. ⁶Der Senat ist unverzüglich über Vakanzen in der Kommission zu informieren; er wirkt auf eine schnellstmögliche Nachbesetzung hin. ⁷Für die Mitglieder der Kommission gilt § 10 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁸Die Ombudsperson gehört bzw. die

Ombudspersonen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.⁹Mit Stimmrecht gehört der Kommission zudem eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.

- (3) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) schlagen im Benehmen mit den amtierenden Mitgliedern der Kommission, der Hochschulleitung sowie der Frauenbeauftragten der Universität im Falle von Vakanz in der Kommission pro vakantem Mitglied je eine in der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder einen in der Forschung erfahrenen Hochschullehrer vor; die zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth) schlagen im Benehmen mit den amtierenden Mitgliedern der Kommission, der Hochschulleitung sowie der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth eine in der Forschung erfahrene wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen in der Forschung erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeiter vor, wenn insofern eine Vakanz besteht. ²Aus wichtigem Grund kann der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder sowie allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Mitglied der Kommission, nachdem dieses angehört wurde, abberufen; dies gilt entsprechend für die Abberufung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters.
- (4) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle der Kommission, die unverzüglich darüber zu unterrichten ist. ³Die Kommission kann getroffene Entscheidungen aufheben und verlangen, dass getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die Vorschriften der Grundordnung der Universität Bayreuth über den Geschäftsgang der Gremien gelten für die Kommission entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. ²Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladung der Kommissionsmitglieder auch persönlich oder fernmündlich erfolgen, die Ladungsfrist kann in einem der Eilbedürftigkeit Rechnung tragenden Umfang verkürzt werden. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich erfolgen sollen, können das Erfordernis der Mehrheit der Mitglieder nicht ersetzen. ⁴Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; einstimmige Beschlüsse sind anzustreben. ⁵Über die Sitzungen der Kommission werden Protokolle über die wesentlichen

Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung angefertigt. ⁶Die Kommission tagt in der Regel nichtöffentlich. ⁷Sie kann für einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe nicht entgegenstehen; wird eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, mündlich angehört (§ 15 Abs. 1 Satz 2), soll die Öffentlichkeit nur hergestellt werden, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler damit einverstanden ist. ⁸§ 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

- (2) ¹Ombudsperson und Kommission klären jeweils in dem Verfahrensabschnitt, in dem sie zuständig sind, den Sachverhalt von Amts wegen auf. ²Die Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kommission die Sachverhaltsaufklärung ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen (beauftragtes Kommissionsmitglied); die beauftragten Kommissionsmitglieder berichten der Kommission, die die Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts als Ganze zu verantworten hat. ³Die Ombudsperson und die Kommission können alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte unternehmen, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. ⁴Sie können in jedem Verfahrensstadium universitätsinterne oder externe Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts heranziehen. ⁵Die Kommission kann insbesondere beschließen, dass Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts oder mit Kenntnissen insbesondere im Bereich des Wissenschafts- oder Hochschulrechts die Kommission bei der Bearbeitung bestimmter Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit beratender Stimme unterstützen; § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Fakultäten unterstützen die Ombudsperson und die Kommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen; § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist zu beachten.
- (4) Die Unterlagen der Ombudsperson und der Kommission werden, nachdem das Verfahren beendet ist, dreißig Jahre aufbewahrt; das Nähere regelt die Hochschulleitung.

§ 13

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) ¹Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson und Kommission für wissenschaftliche Integrität, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein. ²Der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde. ³Der oder dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für

- das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- (2) Der von den Vorwürfen betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 - (3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium einschließlich der reinen Beratungstätigkeit der Ombudsperson ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und im Sinne der Unschuldsvermutung.
 - (4) Der Hinweis soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
 - (5) ¹Die oder der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde; § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. (d) ist zu beachten. ²Kann die oder der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson oder an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
 - (6) ¹Der Hinweis kann auch anonym erhoben werden. ²Ein anonym erhaltener Hinweis wird aber nur dann in einem Verfahren überprüft, wenn die oder der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
 - (7) ¹Ist die oder der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. ²Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. ³Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie bzw. er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. ⁴Die oder der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
 - (8) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die untersuchende Stelle

entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende oder den Hinweisgebenden umgeht.

§ 14

Verdachtsprüfung durch die Ombudsperson und Vorverfahren vor der Kommission

- (1) ¹Bestätigt sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, beantragt die Ombudsperson schriftlich das Tätigwerden der Kommission. ²Diese tritt in ein Vorverfahren ein, an das sich eine förmliche Untersuchung anschließen kann, die ebenfalls von der Kommission durchgeführt wird. ³Bestätigt sich der Verdacht nicht, so erhalten die oder der Hinweisgebende sowie die oder der von den Vorwürfen Betroffene auf Antrag an die Hochschulleitung über die Einstellung des Vorverfahrens eine Mitteilung von der Hochschulleitung.
- (2) ¹Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der Name einer etwaigen Hinweisgeberin oder eines etwaigen Hinweisgebers wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis der betroffenen Person in dieser Phase nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission möglichst innerhalb von drei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen oder den Betroffenen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder sich ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.

§ 15

Untersuchung durch die Kommission

- (1) ¹Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören. ³Dazu kann sie oder er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. ⁴Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, kann die Kommission als Beistand ausschließen.

- (2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Sie entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten.
- (3) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Die oder der Hinweisgebende sowie die oder der von den Vorwürfen Betroffene erhalten auf Antrag an die Hochschulleitung über die Einstellung der Untersuchung eine Mitteilung von der Hochschulleitung.
- (4) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der Hochschulleitung in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar; sie kann Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeben. ³Die Hochschulleitung prüft die Empfehlungen der Kommission, veranlasst gegebenenfalls ein Tätigwerden der zuständigen universitären Gremien und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen (siehe Anlage) ergriffen werden. ⁴Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Hochschulleitung (siehe Nr. 6 Buchst. c) der Anlage).
- (5) ¹Die zuständigen Gremien der Fakultäten, namentlich die Promotionskommissionen, entscheiden in der Regel erst, nachdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihren Bericht vorgelegt und die Hochschulleitung nach Abs. 4 Satz 3 das weitere Vorgehen beraten hat. ²Die zuständigen Gremien der Fakultäten sollen die Kommission für wissenschaftliche Integrität bzw. einzelne von ihr beauftragte Mitglieder in die Entscheidungsfindung beratend einbeziehen; die Kommission oder die von ihr beauftragten Mitglieder werden zu den Sitzungen der zuständigen Gremien der Fakultäten entsprechend den für diese Gremien geltenden Vorschriften ordnungsgemäß geladen. ³Bei Eilbedürftigkeit darf die Kommission für wissenschaftliche Integrität die zuständigen Gremien der Fakultäten abweichend von Abs. 4 Satz 3 unmittelbar informieren und deren Tätigwerden anregen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 29. Juli 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 (AB UBT 2012/012) außer Kraft.*)
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 (AB UBT 2021/012) bestellte Vertrauensperson (Ombudsmann, Ombudsfrau) sowie die nach der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 (AB UBT 2021/012) bestellten Mitglieder

der Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt; der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gilt abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Satz 3 als Beginn der Amtszeit.

- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Beratungs- und Prüftätigkeiten der Vertrauensperson sowie Vorverfahren und förmliche Untersuchungen der Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelungen zu Ende zu führen.

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft

Anlage

Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Universität Bayreuth ganz beziehungsweise überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter des Freistaates Bayern bzw. der Universität ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:

- a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. Art. 7 ff. Bayerisches Disziplinargesetz);
- b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (insb. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).

2. Akademische Konsequenzen:

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität Bayreuth nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des Doktorgrades oder Entzug der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:

- a) Erteilung eines Hausverbots (Art. 31 Abs. 12 BayHIG);
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- d) Schadensersatzansprüche des Freistaats Bayern, der Universität Bayreuth oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei:

- a) Urheberrechtsverletzungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke);

- b) Falsche Verdächtigung oder Beleidigung (§ 164 StGB: Falsche Verdächtigung; § 187 StGB Verleumdung);
- c) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse);
- d) Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung; §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung);
- e) Vermögensdelikten (§ 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB: Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue);
- f) Urkundenfälschung (§ 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen);
- g) Sachbeschädigung (§ 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung).

6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:

- a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität Bayreuth die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die Universität Bayreuth andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
- c) Die Universität Bayreuth kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.